

Die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit ist heute auf Grund der internationalen Lage nicht mehr vertretbar. Neben den sozialistischen Staaten, deren Strafgesetze die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die sozialistischen Errungenschaften ihrer Werktätigen und die verfassungsmäßigen Rechte und Interessen ihrer Bürger schützen, gibt es kapitalistische Staaten mit einer Rechtsordnung, die der Aufrechterhaltung der Diktatur der Bourgeoisie, der Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiterklasse und der anderen Schichten der Werktätigen dient und, insbes. in den Staaten des aggressiven NATO-Paktes, Verbrechen gegen das sozialistische Lager organisiert und sanktioniert. Demzufolge schützen ihre Strafgesetze nicht den Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner um ihre nationale und soziale Befreiung. Deshalb sind diejenigen Staatsbürger strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die außerhalb der Staatsgrenzen der DDR Straftaten begangen haben und in dem Land des Tatortes nicht strafrechtlich verfolgt werden. Sofern eine Strafverfolgung wegen der von Staatsbürgern unserer Republik außerhalb des Staatsgebietes begangener strafbarer Handlungen durchgeführt wird und bereits eine Verurteilung wegen dieser Handlung durch die Gerichte anderer Staaten erfolgte, schreibt Abs. 2 zwingend vor, die bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

9. Straftaten, die von Bürgern anderer Staaten und anderen Personen außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen werden, können

nach den Strafgesetzen der DDR nur unter den von Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 erschöpfend aufgeführten Bedingungen strafrechtlich verfolgt werden. Die Kann-Bestimmung macht deutlich, daß mit dieser Regelung vor allem Handlungen erfaßt werden sollen, die unmittelbar die Interessen der souveränen DDR, ihrer Bürger und der friedliebenden Menschen der ganzen Welt berühren und deren strafrechtliche Verfolgung in anderen Staaten entweder entgegen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung oder aus anderen Gründen nicht erfolgt ist. Das ergibt sich auch daraus, daß diese Straftaten nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts der DDR verfolgt werden können.

10. Entsprechend Ziff. 1 fallen hierunter Handlungen, die die schwersten

Verbrechen gegen die Menschheit darstellen und in den §§ 85 bis 93 beschrieben sind. Die Festlegung des Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR auf derartige Handlungen erfolgt einmal im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der DDR und ist selbst Ausdruck der Wahrnehmung ihrer souveränen Rechte als Völkerrechtssubjekt. Zum anderen entspricht diese Bestimmung den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts, wonach die Planung, Vorbereitung, Entfesselung oder Führung eines Aggressionskrieges Verbrechen gegen den Frieden darstellen und es zu den Rechten und Pflichten jedes Staates gehört, diese schwersten Verbrechen auch mit den Mitteln des Strafrechts zu unterbinden.

Die Festlegung des Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR hin-